

ANLAGE

Das Gericht:

schäftsherrn, tätig werden. Notwendig ist, dass der Handelsvertreter im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses damit beauftragt („betraut“) wird, dem Unternehmer einen Markt für den Absatz seiner Produkte zu erschließen und ständig gegen eine Vergütung Geschäfte mit Dritten (Kunden) zu vermitteln oder direkt abzuschließen (Löwisch, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2020, § 84 Rdnr. 58). Prägende Tätigkeit eines Handelsvertreters ist danach die Förderung des Absatzes seines Auftraggebers.

HGB § 84 [Begriff des Handelsvertreters]

Löwisch

Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn,
Handelsgesetzbuch, 4. Auflage 2020

aa) Notwendiger unabdingbarer Inhalt

(1) Notwendiger unabdingbarer Inhalt des HVVertrags⁴⁹³ muss sein, dass der HV im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses damit beauftragt („betraut“) wird,⁴⁹⁴ dem Unternehmer einen Markt für den Absatz seiner Produkte zu erschließen⁴⁹⁵ und ständig gegen eine Vergütung Geschäfte mit Dritten (Kunden) zu vermitteln oder direkt abzuschließen.⁴⁹⁶ Das muss in einem schriftlichen Vertrag nicht ausdrücklich niedergelegt werden,⁴⁹⁷ aber doch erkennbar der Wille beider Vertragspartner sein.⁴⁹⁸ Die auf Dauer beabsichtigte Bindung mit der Pflicht zur Tätigkeit ist für § 84 ebenso notwendig und entscheidend⁴⁹⁹ wie die nicht abdingbare Pflicht des HV zur Wahrnehmung der Interessen seines Geschäftsherrn.⁵⁰⁰ Wegen der Einzelheiten der Haupttätigkeitspflicht wird auf die Erläuterungen unten verwiesen.

⁴⁹³ AnwaltFormulare/Ahouzaridi, 7. Aufl. 2012, § 18 Rn. 4 und 5; s. auch Flohr/Feldmann in Martinek/Semler/Flohr VertriebsR-HdB § 18 Rn. 30 f.; s. (zur steuerrechtlichen Abgrenzung von Eigengeschäft oder Vermittlungsleistung BFH Urt. v. 10.8.2016 – [V R 4/16](#), DStR 2016, 2589 = DStRK 2017, 12 (Verkauf von Telefonkarten); OFD Niedersachsen Vfg. v 5.10.2015 – [S 7110-3-St 171](#) DStR 2016, 1113 = DB 2015, 2908 (Verkauf gebrauchter Kraftwagen).

⁴⁹⁴ OLG Frankfurt Urt. v. 29.9.2015 – [5 U 43/15](#) m. Bspr. Ulrich GmbHReport 2016, Heft 3 R 38.

⁴⁹⁵ Ebenroth, Absatzmittlungsverträge im Spannungsfeld von Kartell- und Zivilrecht, 1980, 25; Fischer ZvgIRWiss 101 (2002), 143 (149 f.).

⁴⁹⁶ OLG Düsseldorf OLGR 2000, 385; OLG Frankfurt Urt. v. 29.9.2015 – [5 U 43/15](#) m. Bspr. Ulrich GmbHReport 2016, Heft 3 R 38.

⁴⁹⁷ Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 33.

⁴⁹⁸ BGH Urt. v. 6.10.1989 – [I ZR 20/88](#), BB 1990, [303](#); s. auch Urt. v. 21.12.1973 – [IV ZR 158/72](#), BGHZ 62, [71 \(74\)](#) = NJW 1974, [852](#).

⁴⁹⁹ BGH Urt. v. 18.11.1971 – [VII ZR 102/70](#), LM HGB § 84 Nr. 6 Bl. 1 R; Urt. v. 1.4.1992 – [IV ZR 332/90](#), WM 1992, [1193 \(1195\)](#); OLG München Urt. v. 21.1.2010 – [23 U 4124/09](#), HVR Nr. 1314; OLG Düsseldorf Urt. v. 22.12.2011 – [16 U 133/10](#), ZVertriebsR 2012, [111](#) = HVR Nr. 1348 m. Bspr. *Teichmann* ZVertriebsR 2012, [112](#); *Fischer* ZvglRWiss 101 (2002), [143 \(147, 149 f.\)](#); *Canaris* HandelsR § 15 Rn. 12 und 13.

⁵⁰⁰ *Fischer* ZvglRWiss 101 (2002), [143 \(147\)](#); *Canaris* HandelsR § 15 Rn. 13.

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt in: Baumbach/Hopt Handelsvertreterrecht, 6. Auflage 2019, § 87 Rn. 5;

Gleichlautend: Hopt, HGB 2022 § 87 Rn. 5:

56 e) **Notwendiges Dreipersonenverhältnis. aa) Drei- oder Vierpersonenverhältnis.** (1) Sowohl Vermittlungs- wie auch Abschlussstätigkeit des HV setzen ein dem HVVertrag wesenseigenes Dreipersonen-Verhältnis voraus.⁴⁸⁶ (2) Der vom HV geworbene Kunde darf weder mit dem Unternehmer noch mit dem HV rechtlich identisch sein.⁴⁸⁷ Vermittlung und Abschluss von Eigengeschäften des HV mit dem Unternehmer können nicht Gegenstand einer Handelsvertretung im Sinn des § 84 sein.⁴⁸⁸ (3) Ebenso kann der Unternehmer wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht mit sich selbst einen HVVertrag gem. § 84 abschließen; eine an sich selbst ausgezahlte „Provision“ für Vermittlung und/oder Abschluss eines Kundengeschäfts fällt nicht in den Anwendungsbereich der §§ 87 f. (4) Wenn der Geschäftsherr des HV am Markt selbst vermittelnd tätig ist, zB als Makler, und der HV daher für ihn Verträge zwischen Dritten zu vermitteln hat, welche für den Geschäftsherrn einen Vergütungsanspruch auslösen, tritt an die Stelle des Drei- ein Vierpersonenverhältnis. (5) Eine objektiv formale Betrachtungsweise ist in dem Zusammenhang geboten.⁴⁸⁹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Eigenhandelsgeschäfts kann allein der Wille des Handelnden, als Vermittler tätig zu werden, ein Vermittlungsgeschäft iSv § 84 nicht begründen.⁴⁹⁰ (6) Hingegen sind wirtschaftliche Verflechtungen zwischen den an einem vermittelten oder abgeschlossenen Geschäft beteiligten Personen rechtlich ohne Bedeutung.⁴⁹¹

Beachten Sie, dass es sich hier nur um die vom Gericht für eine Zitierung herangezogenen Fundstellen handelt. Gerne sende ich Ihnen mein vollständiges Gutachten per Post oder als PDF-Datei mit zahlreichen anklickbaren Quellennachweisen.

Freundliche Grüße.